

Beschluss der Landessynode zu TOP 12 Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD

Die Landessynode hat am 24. November 2018 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD Vom 24. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 19. November 2011 (ABl. S. 273), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2013 (ABl. 326) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 3 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Für ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen finden die Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Amtsbezeichnung lautet „Ordinierte Gemeindepädagogin“ oder „Ordinierter Gemeindepädagoge“.

2. In § 9 wird vor Absatz 3 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In das Pfarrdienstverhältnis auf Probe kann abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 7 Pfarrdienstgesetz.EKD berufen werden, wer das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

3. § 25 Absatz 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die oder der reformierte Senior“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 des Wortlautes wird Absatz 2, dem folgender Satz angefügt wird:

„Über die Ausnahmen von der Residenz- und Dienstwohnungspflicht entscheidet das Landeskirchenamt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nähere Bestimmungen über die Dienstwohnung, soweit sie nicht in den Besoldungsbestimmungen getroffen werden, insbesondere zur Zuweisung, zur Dienstwohnungsvergütung, zur Angemessenheit und zur Nutzung und Instandhaltung sowie zur Aufbringung der laufenden Kosten kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung regeln.“

5. In § 49 Satz 1 werden die Wörter „Union Evangelischer Kirchen in der“ gestrichen.

6. In § 68 Absatz 4 wird das Wort „Dienstbeschreibung“ jeweils durch das Wort „Dienstvereinbarung“ ersetzt.

7. § 108 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Übrigen soll das privatrechtliche Dienstverhältnis, soweit staatliches Recht nicht entgegensteht, so gestaltet sein, dass es dem Pfarrdienstverhältnis nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie des Pfarrdienstgesetzes der EKD möglichst nahe kommt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Landeskirchenrat kann durch Rechtsverordnung die Höhe der Vergütung und sonstiger Nebenleistungen bestimmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.